



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 10 vom 25. März 2020

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg

Vom 20. November 2019

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 24. Februar 2020 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 20. November 2019 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), beschlossene Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 7. Juli 2010 (Amt. Anz. S. 1771), geändert am 12. April 2017, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 7. Juli 2010, mit der Änderung vom 12. April 2017, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Abweichend von Absatz 1, Satz 2 kann eine Zulassung auch nach Ablegung einer Bachelorprüfung erfolgen („fast track“), wenn die Prüfung insgesamt mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde und eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, in einem für die Promotion einschlägigen geisteswissenschaftlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Die Zulassung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ist mit der Auflage zu versehen, dass die Doktorandin oder der Doktorand vor Einreichung der Dissertation einen Masterabschluss an der Universität Hamburg in einem für die Promotion wesentlichen geisteswissenschaftlichen Studiengang erwirbt. Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden. Ein Masterabschluss einer anderen Universität in einem geisteswissenschaftlichen Studiengang kann vom Promotionsausschuss im Einzelfall als gleichwertig anerkannt werden.“

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Hamburg, den 25. März 2020  
**Universität Hamburg**